
S 3 AL 734/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB III § 196 Abs. 1 S 1 Nr.2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 734/01
Datum	22.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 294/01
Datum	29.08.2002

3. Instanz

Datum	08.09.2003
-------	------------

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22. November 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin ab dem 11. Februar 2001 Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) hat.

Die am 1. April 1954 geborene Klägerin war von 1974 bis 1976 als Lehrling und vom 16. Juli 1976 bis 30. September 1990 als Summereiarbeiterin tätig.

Ab dem 01. Oktober 1990 bezog sie Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, zunächst Arbeitslosengeld (Alg) bis zum 08. Juni 1991. In der Zeit vom 08. Juli bis 09. August 1991 bezog sie Unterhaltsgeld (Uhg). Anschließend erhielt sie Alg bis zum 01. November 1991. Vom 02. November 1991 bis zum 14. November 1992 bezog sie Alhi. Nach einer Zwischenbeschäftigung vom 16. November 1992 bis zum 15. Januar 1993 als Gebäudereinigerin beantragte die Klägerin am 19.

Januar 1993 erneut die Bewilligung von Alhi. Dem entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 12. Februar 1993, so dass die Klägerin für die Zeit vom 01. Februar 1993 bis zum 30. Oktober 1993 erneut Alhi erhielt. Ab dem 01. November 1993 wurde ihr wegen des Besuchs einer Bildungsmaßnahme bis zum 29. Juli 1994 Uhg gezahlt. Ab dem 30. Juli 1994 erhielt sie wiederum Alg bis zum 28. Dezember 1994.

Auf den erneuten Antrag auf Alg vom 07. Dezember 1995 hin bewilligte die Beklagte nach einer weiteren Zwischenbeschäftigung vom 29. Dezember 1994 bis 28. Dezember 1995 in einer ABM wiederum die beantragte Leistung unter Berücksichtigung eines Restanspruchs von 26 Tagen für die Dauer von 182 Tagen bis zum 27. Juli 1996. Im Anschluss hieran bewilligte die Beklagte der Klägerin vom 29. Juli 1996 bis 07. Oktober 1998 Alhi sowie und nach einer Zwischenbeschäftigung vom 08. Oktober 1996 bis zum 20. Dezember 1996 erneut für die Zeit vom 09. Januar 1997 bis zum 11. Januar 1998. Ab dem 11. Februar 1998 – dem Tag der Geburt des Kindes D – wurde Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, zunächst unter Anrechnung des bis 08. April 1998 gezahlten Mutterschaftsgeldes, bewilligt. Im Anschluss wurde für den Zeitraum vom 11. Februar 2000 bis zum 10. Februar 2001 Erziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz gezahlt.

Am 25. Januar 2001 meldete sich die Klägerin mit Wirkung zum 11. Februar 2001 erneut arbeitslos und beantragte Alhi. Die zunächst erfolgte Eintragung, die Vermittlungsfähigkeit nach Tätigkeit oder Arbeitsstunden sei eingeschränkt, berichtete ein Mitarbeiter des Arbeitsamtes wieder dahin, dass dies nicht der Fall sei. Das Einkommen des Lebenspartners, mit dem die Klägerin zusammenwohnte, wurde für Oktober und November 2000 mit 2.376,00 DM und für Dezember 2000 mit 2.268,00 DM, jeweils für den 15. des Folgemonats, bescheinigt.

Mit dem streitigen Bescheid vom 14. März 2001 wies die Beklagte den Antrag zurück, da innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung nicht mindestens 5 Monate Beschäftigungszeit oder eine gleichgestellte Zeit zurückgelegt worden seien. Anspruch auf Alhi bestehe auch aufgrund anderer Sachverhalte nicht.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09. Mai 2001 zurück. Innerhalb der auf 3 Jahre verlängerten Vorfrist vom 11. Februar 1998 bis 10. Februar 2001 sei kein Alg bezogen worden, so dass die Voraussetzung des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#) nicht erfüllt sei. Der Anspruch auf Alhi sei vielmehr erloschen. Innerhalb der verlängerten Erlöschensfrist des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Â§ 192 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die vom 12. Januar 1998 bis zum 11. Januar 2001 gelaufen sei, seien die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllt gewesen. Am Tag der Antragstellung bzw. der persönlichen Vorsprache am 25. Januar 2001 sei der Anspruch auf Alhi erloschen gewesen.

Der hiergegen am 06. Juni 2001 beim Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage entsprach dieses mit Urteil vom 22. November 2001, indem es die Beklagte unter

Aufhebung des Bescheides vom 14. März 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Mai 2001 verurteilte, der Klägerin Alhi ab dem 11. Februar 2001 zu gewähren. Zur Begründung führte es aus, dass die erweiterte Erläschensfrist des [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) entsprechend dem Willen des Gesetzgebers im Wege der Analogie zu ergenzen sei, so dass sie sich abweichend vom Wortlaut des Gesetzes um die Zeit des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung und bei Arbeitslosmeldung nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes um eine angemessene Frist verlängere, um sich im Anschluss (vgl. [Â§ 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)) an die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes unverzüglich wieder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Zweck des Verlängerungstatbestandes sei es, zu verhindern, dass allein wegen der Geburt eines Kindes und dessen Betreuung und Erziehung bis zur Vollendung seines 3. Lebensjahres der Anspruch auf Alhi verlorengehe. Im Gesetzeswortlaut sei dieser gesetzgeberische Wille nur lückenhaft verwirklicht. Die Fassung des Gesetzes sei bei wortgetreuer Handhabung sinnwidrig, da einerseits Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes privilegiert seien, andererseits die Ausschöpfung dieses Zeitraumes unmöglich sei.

Hiergegen richtet sich die am 21. Dezember 2001 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Sie meint, [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI](#) sei nicht ergänzend auszulegen. Mit der Verlängerung der Erläschensfrist auf maximal 3 Jahre habe der Gesetzgeber gezeigt, dass er die sozialen Probleme von Leistungsbeziehern, welche Kleinkinder erzogen, gesehen und gleichzeitig seine Vorstellungen von einer Lösung aufgezeigt habe. Für eine ergänzende Auslegung sei kein Raum, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Im SGB III würden in konsequenter Beachtung des Versicherungsprinzips zur Begründung eines Anspruchs auf Leistungen nur noch Zeiten berücksichtigt, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden seien. Die Berücksichtigung von Erziehungsgeldbezugszeiten sei entfallen.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist statthaft gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zwar bestimmt [Â§ 190 Abs. 3](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), dass die Arbeitslosenhilfe (Alhi) längstens für ein Jahr bewilligt werden soll, mit der Folge, dass sich die Rechtswirkung des Tenors des angefochtenen Urteils lediglich auf den Zeitraum vom 11. Februar 2001 bis zum 10. Februar 2002 beziehen kann. Innerhalb dieses Zeitraumes von 46 Wochen stehen jedoch angesichts dessen, dass wie das SG zutreffend ermittelt hat kein auf den Leistungssatz der Klägerin anzurechnender Betrag verbleibt, zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung im Dezember 2001 Leistungen von mehr als 1.000,00 DM in Streit. Die Berufung ist auch im übrigen zulässig, da sie fristgerecht ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt wurde.

II.

Die Berufung ist auch begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Alhi gemäß [Â§ 190](#) ff. SGB III, in der Fassung des 3. SGB III Änderungsgesetzes (3. SGB III ÄnderG) vom 22. Dezember 1999 ([BGBl. I Seite 2624](#)).

Nach [Â§ 190 Abs. 1 SGB III](#) in der genannten Fassung haben Anspruch auf Alhi Arbeitnehmer, die 1. arbeitslos sind, 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, 3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben, 4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist und 5. bedürftig sind. Die Voraussetzungen des [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5](#) liegen bei der Klägerin vor. Gemäß [Â§ 198 Satz 2 SGB III](#) sind auf die Alhi die Vorschriften über das Arbeitslosengeld (Alg) hinsichtlich der Arbeitslosigkeit und der persönlichen Arbeitslosmeldung anzuwenden.

Die persönliche Arbeitslosmeldung gemäß [Â§ 122 SGB III](#) hat die Klägerin vorgenommen. Auch war sie arbeitslos im Sinne von [Â§ 118 SGB III](#), da sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stand und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchte. Der Verfügbarekeit gemäß [Â§ 119 Abs. 2 SGB III](#) stehen keine durchgreifenden Bedenken entgegen. [Â§ 119 Abs. 4 SGB III](#) bestimmt, dass arbeitsbereit und arbeitsfähig der Arbeitslose auch dann ist, wenn er bereit oder in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nur versicherungspflichtige Beschäftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuüben, soweit dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes erforderlich ist. Auch ohne dass die Klägerin entsprechende Einschränkungen in ihrer Arbeitsbereitschaft bzw. ihrer Arbeitsmöglichkeiten bekanntgegeben hätte, steht die Führung eines Familienhaushaltes mit Kindern ohnehin der objektiven Verfügbarekeit nicht

entgegen (BSG [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr. 4](#)).

Ausreichende Anwartschaften für einen Anspruch auf Alg hat die Klägerin am 11. Februar 2001 nicht erfüllt, wie das SG zutreffend festgestellt hat. Die Anwartschaften aus den früheren versicherungspflichtigen Beschäftigungen und aus dem Uhg-Bezug waren durch den Bezug von Alg bis zu dessen Erschöpfung verbraucht. Innerhalb der Rahmenfrist des [Â§ 124 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB III](#) stand die Klägerin auch nicht mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis. Zeiten aus einem Versicherungspflichtverhältnis liegen lediglich für den Zeitraum vom 08. Oktober 1996 bis 20. Dezember 1996 mit 74 Kalendertagen vor. Die nach dem Recht des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) anwartschaftsbegründenden den beitragspflichtigen Beschäftigungen des [Â§ 168 AFG](#) gleichgestellten Tatbestände des Bezuges von Mutterschaftsgeld ([Â§ 107 Satz 1 Nr. 5b AFG](#)) und des Erziehungsgeldes ([Â§ 107 Abs. 1 Nr. 5c AFG](#)) stehen für Zeiträume nach dem 01.01.1998 Pflichtzeiten in einem Versicherungspflichtverhältnis gleich und sind daher nicht anwartschaftsbegründend. Lediglich derartige Zeiten, die vor dem 01. Januar 1998 zurückgelegt wurden, gelten nach [Â§ 425 SGB III](#) als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses (Niesel, SGB III, Rdnr. 3 zu Â§ 425). Nach [Â§ 427 Abs. 2 SGB III](#) bleiben bei der Anwendung der Regelungen zur Berechnung der Rahmenfrist nach [Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 SGB III](#) entsprechende Zeiten, die nach dem AFG in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, unberücksichtigt. Sie werden dafür gemäß [Â§ 427 Abs. 3 SGB III](#) bei der Anwendung der Regelungen über die für einen Anspruch auf Alg erforderliche Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruches auf Alg den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleichgestellt. Die vor dem 01. Januar 1998 zurückgelegten Zeiten gehen daher nicht "unter", sondern werden lediglich nicht doppelt berücksichtigt (einmal zur Rahmenfristverlängerung und ein weiteres Mal bei der Prüfung der Erfüllung der Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer). Bei der Klägerin liegen jedoch solche Zeiten erst seit dem 12. Januar 1998 vor.

Offenbleiben kann, ob es mit dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz nach [Artikel 3 Satz 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und dem Schutz- und Fürsorgeanspruch von Müttern nach [Artikel 6 Abs. 4 GG](#) vereinbar ist, dass die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld vom 12. Januar 1998 bis zum 10. April 1998 nicht zu den versicherungspflichtigen bzw. Zeiten der Versicherungspflicht gleichstehenden Zeiten gemäß [Â§ 26 Abs. 3 SGB III](#) gehört. Im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 2001 â [B 11 AL 20/01 R](#) â bestehen insoweit zwar gewichtige Bedenken. Da jedoch der Bezugszeitraum lediglich 89 Tage umfasst, ergibt sich zusammen mit den 74 Kalendertagen in einem Versicherungspflichtverhältnis noch kein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten anwartschaftsbegründender Zeiten.

Die Nichtberücksichtigung des Bezuges von Erziehungsgeld als anwartschaftsbegründender Zeit begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, jede mit der Mutterschaft zusammenhängende wirtschaftliche Belastung auszugleichen

([BVerfGE 60, 68](#), [74]). Dem Schutzgedanken des [Art. 6 Abs. 4 GG](#) wird durch die Verlängerung der Rahmenfrist des [Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) und durch die Schaffung besonderer Anspruchstatbestände für Berufsrückkehrer ([Â§ 20 Nr. 1 SGB III](#)) Rechnung getragen und damit der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Familie nach [Art. 6 Abs. 1 GG](#) und der Anspruch von Müttern auf Schutz und Fürsorge durch die Gemeinschaft gemäß [Art. 6 Abs. 4 GG](#) beachtet. Die genannten Vorschriften des Grundgesetzes gebieten nicht, dass der Gesetzgeber seinem durch diese normierten Auftrag dadurch nachkommt, Zeiten ohne beitragspflichtige Beschäftigung auch dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Erziehung von Kindern nicht ausgeübt wird, die Erziehung der Beschäftigung soweit gleichzustellen, dass sie ebenfalls Anwartschaften auf Arbeitslosengeld begründet.

Auch [Art. 3 GG](#) wird durch die Regelungen des SGB III, nach welchen durch den Erziehungsgeldbezug keine Anwartschaft begründet werden kann, nicht verletzt. Die gemäß [Â§ 26 Abs. 2 SGB III](#) vorgenommene Gleichstellung der Bezieher von Krankengeld mit denjenigen, die eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben, privilegiert gegenüber den Erziehungsgeldbeziehern einen Lebensachverhalt, der mit dem Bezug des Erziehungsgeldes gerade nicht vergleichbar ist. Der Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gebietet, wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln. Eine solche wesentliche Gleichheit der Lebensachverhalte "Bezug von Krankengeld" und "Bezug von Erziehungsgeld" ist jedoch nicht gegeben. Krankengeld wird lediglich bei Vorliegen eines regelwidrigen körperlichen oder geistigen Zustandes gezahlt, der Arbeitsunfähigkeit oder Behandlungsbedürftigkeit nach sich zieht. Einem solchen Sachverhalt vergleichbar mag es sein, wenn wegen eines nicht regelmäßig auftretenden Zustandes, nämlich der Schwangerschaft, der Beschäftigungen ganz oder teilweise unmöglich macht oder nur unter besonderen Bedingungen noch zulässt, Leistungen gewährt werden, die â wie die übrigen in [Â§ 26 Abs. 2 SGB III](#) genannten Tatbestände â von einem dort genannten Leistungsträger gezahlt werden. Das Erziehungsgeld wird aber weder von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Krankenkasse bzw. Krankenversicherung gezahlt, noch beruht es (zumindest mit) auf körperlichen Zuständen. Die Gewährung von Erziehungsgeld ist vielmehr allein davon abhängig, dass Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird und die weiteren Voraussetzungen für einen (zahlbaren) Anspruch auf Erziehungsgeld erfüllt sind.

Die Klägerin hat in der Vorfrist des [Â§ 192 Satz 1 SGB III](#) auch kein Alg bezogen. Die Vorfrist des [Â§ 192 SGB III](#) in der Fassung des 3. SGB III â ÄndG vom 22. Dezember 1999 ([BGBl. I S. 2624](#)) beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alh, mithin am 10. Februar 2001. Sie würde damit grundsätzlich am 11. Februar 2000 geendet haben, im vorliegenden Fall verlängert sich die Vorfrist jedoch gemäß [Â§ 192 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) um Zeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 11. Februar 2001, da die Klägerin ein Kind, dass das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch längstens um zwei Jahre. Bei dem hier gegebenen Sachverhalt läuft die Vorfrist demgemäß vom 10. Februar 2001 bis zum 11. Februar 1998. Da die Klägerin jedoch lediglich bis zum 28. Juli 1996 Alg

bezogen hat, liegen die Voraussetzungen für einen (neuen) Anspruch auf Alhi nicht vor.

III.

Die Klägerin hat auch entgegen der Auffassung des SG keinen Anspruch auf Fortzahlung der Alhi auf der Grundlage des am 29. Juli 1996 entstandenen Stammrechts auf Alhi, welches dem Leistungsbezug bis zum 11. Januar 1998 zu Grunde gelegen hat. Der am 29. Juli 1996 entstandene Anspruch auf Alhi ist gemäß [Â§ 196 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) erloschen.

Nach der genannten Vorschrift erlischt der Anspruch auf Alhi dann, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Zuletzt hatte die Klägerin am 11. Januar 1998 Alhi bezogen. Die Jahresfrist berechnet sich gemäß [Â§ 26 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. mit [Â§Â§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#), sie beginnt an dem Tag, der dem letzten Bezugstag folgt und endet grundsätzlich ein Jahr später an dem Tag, der kalendermäßig dem letzten Alhi-Bezugstag entspricht; dies war hier der 11. Januar 2001. Entscheidend ist lediglich der tatsächliche Bezug bzw. die tatsächliche Bewilligung von Alhi innerhalb dieser Wiederbewilligungsfrist. Unerheblich ist, auf welchen Gründen der zwischenzeitliche Bezug bzw. Nichtbezug beruhte und insbesondere ob der Bezug oder Nichtbezug innerhalb dieser Frist rechtmäßig oder rechtswidrig war (Kärcher in Niesel, RdNr. 8 und 9 zu [Â§ 196 SGB III](#)). Im Fall der Klägerin verlängert sich jedoch die Frist nach Satz 1 Nr. 2 um Zeiten, in denen sie nach dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ([Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#)) ein Kind erzogen hat, dass das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Frist verlängert sich jedoch längstens um zwei Jahre. Demgemäß verlängerte sich die Frist, innerhalb derer der Anspruch geltend zu machen war, über den 11. Januar 1999 hinaus bis zum den 11. Januar 2001. Angesichts dessen wäre selbst dann, wenn man bereits in der Arbeitslosmeldung am 25. Januar 2001 (die allerdings erst mit Wirkung zum 11. Februar 2001 erfolgte), die erneute Geltendmachung des Anspruchs auf Alhi sehen wollte, die die Frist um 14 Tage versäumt.

Bei [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) handelt es sich â ebenso wie bei dem auf die Vorschriften über Alhi nicht anwendbaren [Â§ 147 Abs. 2 SGB III](#), dem [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) nachgebildet ist um eine Ausschlussfrist, die ohne Hemmungs- und Unterbrechungsmöglichkeiten kalendermäßig abläuft. Dies gilt auch dann, wenn der Fristablauf einen lediglich ruhenden Anspruch betrifft (vgl. [Â§ 125 AFG](#), hierzu bereits BSG [SozR 3-4100 Â§ 125 Nr. 2](#) und 3). Durch den Bezug von Mutterschaftsgeld in der Zeit vom 12. Januar 1998 bis 10. April 1998 ruhte der Anspruch der Klägerin auf Alhi gemäß [Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) i. V. m. [Â§ 202 Abs. 2 SGB III](#). Zwar führte der anschließende Bezug von Erziehungsgeld allein nicht mehr zum Ruhen dieses Anspruches; um eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu erreichen, hätte die Klägerin jedoch den Wegfall des ruhebringenden Tatbestandes bei der Beklagten anzeigen müssen (dagegen in Niesel, RdNr. 7 zu [Â§ 142 SGB III](#)). Dies ist jedoch nicht geschehen.

[Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) kann entgegen der Auffassung des SG nicht dahingehend erg  nzend ausgelegt werden, dass auch die Zeiten des mutterschutzrechtlichen Besch  ftigungsverbot vor der Entbindung gem    [Â§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz \(MuschuG\)](#), in denen die KI  rgerin Mutterschaftsgeld bezog,   ber die in Satz 2 genannte H  chstdauer hinaus zur Verl  ngerung der Erl  schensfrist f  hren. Eine solche erg  nzende Auslegung ist wegen Fehlens einer "planwidrigen Regelungs  cke", die das SG hier f  lschlich gesehen hat, nicht m  glich.

Eine planwidrige Regelungs  cke stellt eine L  cke innerhalb des Regelungszusammenhanges des Gesetzes dar. Ob eine derartige L  cke vorliegt, ist daher vom Standpunkt des Gesetzes zu beurteilen, anhand der ihm zugrundeliegende Regelungsabsicht und der mit ihm verfolgten Zwecke: des gesetzgeberischen "Planes" (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, 1983, Seite 358). Der dem Gesetz zu Grunde liegende Regelungsplan ist aus ihm selbst im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zu erschlie  en (Larenz, a.a.O.). Die insoweit aufzukl  rende "immanente Teleologie" des Gesetzes hat nicht nur die Absichten und bewusst getroffenen Entscheidungen des Gesetzgebers zu ber  cksichtigen, sondern auch solche objektiven Rechtszwecke und allgemeinen Rechtsprinzipien, die in das Gesetz Eingang gefunden haben (Larenz, a.a.O., Seite 359). Eine etwa zu schlie  ende "L  cke des Gesetzes" stellt lediglich das Fehlen einer bestimmten, nach dem Regelungsplan oder dem Zusammenhang des Gesetzes zu erwartenden, Regel dar. Das Gesetz ist "  ckenhaft" oder "unvollst  ndig" nur im Hinblick auf die von ihm erstrebte, sachlich ersch  pfende und in diesem Sinne "vollst  ndige sowie sachgerechte" Regelung (Larenz, a.a.O., Seite 360).

Vor diesem gedanklichen Hintergrund l  sst sich bezogen auf die Vorschrift des [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) keine planwidrige Regelungs  cke erkennen. F  r eine erg  nzende Auslegung im Sinne des SG w  re nur dann Raum, wenn ein Plan des Gesetzgebers aus der Gesetzesgenese und aus den mit dem Gesetz verfolgten Zwecken heraus erkennbar w  re, der dahin ginge, Eltern nach Ende der H  chstdauer des Bezuges von Bundes- und Landeserziehungsgeld bzw. der H  chstdauer des Erziehungsurlaubes bzw. nunmehr der Elternzeit zu erm  glichen, den Anspruch auf Alhi (wieder) zu erhalten.

Aus der Entstehungsgeschichte des SGB III und insbesondere der hier ma  geblichen Vorschrift des [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a SGB III](#) geht dies hier jedoch nicht hervor.

[Â§ 196 SGB III](#) entspricht in weiten Teilen [Â§ 135 AFG](#), der bestimmt hatte, dass der Anspruch auf Alhi erlischt, wenn ein neuer Anspruch auf Alg erworben wurde oder seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen war. Die insofern wesentlichen   nderungen betreffen     soweit dies hier von Bedeutung ist     vor allem die Verl  ngerung der Vorbezugsfrist.

Die Gestaltung der Vorbezugsfrist entspricht derjenigen der Vorfrist nach [Â§ 192 SGB III](#) und wurde weitgehend parallel zu dieser entwickelt. Nachdem bereits durch

das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz (Alhi-RG) vom 24.06.1996 ([BGBl. I S. 878](#)) die in Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 geregelten Tatbest nde zur Verl ngerung der Vorbezugsfrist in das AFG eingef gt worden waren, hat das Arbeitsf rderungs-Reformgesetz vom 24. M rz 1997 (-AFRG- BGBl. I Seite 594) die nunmehr in Â§ 196 Abs. 3 Nr. 4 und 5 geregelten Tatbest nde und den hier einschlieigen Verl ngerungstatbestand der Kinderbetreuung bzw. -erziehung normiert. [   196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) war in der urspr nglich vorgesehenen Fassung nicht enthalten.

In der ersten Fassung des Arbeitsf rderungs-Reformgesetzes (AF-RG) vom 24. M rz 1997 ([BGBl. I S. 594](#)) waren als Verl ngerungstatbest nde lediglich die in den jetzigen Nummern 1, 2, 4 und 5 enthaltenen Tatbest nde vorgesehen. Die Einf gung der jetzigen Nummer 3 in [   192 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) beruht letztlich auf einem Kompromiss hinsichtlich der Frage, wie Erziehungszeiten nach Abl sung des AFG durch das SGB III ber cksichtigt werden sollten. In dem Beschluss des Bundesrates vom 21. Februar 1997 (BR-Drs. 61/97) wird als Begr ndung f r die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des AFRG unter anderem auf Seite 3 unter Ziffer 8 ausgef hrt, dass der in dem Gesetz formulierte Anspruch auf Frauenf rderung inhaltlich nicht umgesetzt werde. Die typischen Risiken und die sich daraus ergebenden L cken im Berufsverlauf von Frauen w rden durch die gesetzlichen Regelungen nicht abgedeckt, so dass die Diskriminierung von Zeiten auf dem Arbeitsmarkt anhalte. Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und -betreuung als Besch ftigungszeiten m sse mindestens in dem Umfang wiederhergestellt werden, wie sie bisher im [   107 AFG](#) geregelt sei. Auch war unter anderem der Deutsche Frauenrat im Gesetzgebungsverfahren angeh rt worden. Nach Seite 344 der BT-Ds. 13/6845 wurden von dort aber haupts chlich die Gestaltungen von Alg-Anspr chen moniert.

In seiner Stellungnahme in [BT-Drs. 13/5676](#) hatte der Bundesrat den Gesetzesentwurf u. a. deshalb abgelehnt (Nrn. 26 und 27 der Stellungnahme), weil der Anspruch auf Frauenf rderung in den Gesetzesinhalten keinen ausreichenden Niederschlag finde, teilweise die diesbezieghichen Bestimmungen sogar hinter das geltende AFG zur ckfielen. Der Entwurf sei weit davon entfernt, im Gesamtbereich der rechtlichen Regelungen die typischen Risiken und die sich daraus ergebenden L cken im Berufsverlauf von Frauen so zu gestalten, dass sie nicht mehr zu Diskriminierungen von Frauen f hrten. So w rden Erziehungs- und Pflegezeiten bei der Bemessung von Rahmenfristen schlechter behandelt als bisher. Insbesondere sei zu kritisieren, dass die bisherige teilweise Anerkennung von Zeiten des Bezuges von Erziehungs- und Mutterschaftsgeld mit einer die Beitragspflicht begr ndenden Besch ftigung gestrichen worden sei. Dies habe zunehmend den Verlust der Anspruchsvoraussetzungen f r den Leistungsbezug zur Folge, der verst rkt Zugangsvoraussetzung f r die F rderung innerhalb der aktiven Arbeitsmarktpolitik sei. In Nummer 28 der Stellungnahme wird nochmals betont, dass durch die Einf hrung starrer Rahmenfristen f r die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Alg bzw. f r den Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik insbesondere f r Frauen, f r die diskontinuierliche Erwerbsbiografien wegen Familienaufgaben typisch seien, von wesentlichen Manahmen der aktiven Arbeitsf rderung ausgeschlossen w rden. Derartige

starre, kurze Fristen seien bestenfalls auf Ein-Kind-Familien ohne Pflegeprobleme zugeschnitten und widersprüchlich zudem dem familienpolitischen Leitbild der Bundesregierung.

In der Gegenüberstellung der Bundesregierung hierzu ([BT-Drs. 13/5730](#) vom 09. Oktober 1996) wird ausgeführt, dass gerade im Bereich der beruflichen Weiterbildung der Entwurf des Gesetzes eine Vielzahl von weiterführenden Neuerungen enthalte, z.B. den Verzicht auf eine Vorfrist bei der Förderung von Berufsrückkehrern, was bedeute, dass diese bereits dann gefördert werden könnten, wenn sie irgendwann ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen seien. Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten werde auf bis zu 200,00 DM monatlich je Kind erhöht. Hinsichtlich der Frage der Frauenförderung wird dahingehend Stellung genommen, dass diese als fester Bestandteil des Arbeitsförderungsrechts zum ersten Mal im Gesetz selbst verankert werde. Durch eine Vielzahl von Bestimmungen sei im Übrigen vorgesehen, auf die besondere Lebenssituation von Arbeitnehmern Rücksicht zu nehmen, die Kinder betreuten oder betreut hätten, wozu z.B. die Einführung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten auch für Auszubildende, die bereits genannte Erhöhung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten, die Möglichkeit der Arbeitsämter, freie Mittel für neuartige Arbeitsförderungsmaßnahmen einzusetzen, sowie die bessere soziale Absicherung von Teilzeitbeschäftigten durch das Absenken der Kurzzeitigkeitsgrenze auf die Geringfügigkeitsgrenze der allgemeinen Sozialversicherung und die Einführung eines Teilarbeitslosengeldes. Auch wird darauf hingewiesen, dass Berufsrückkehrer zu besonders förderungsfähigen Personengruppen im Bereich der aktiven Arbeitsförderung gezählt würden und Berufsrückkehrern, die vor der Familienpause bereits Anwartschaften auf Alg erworben hätten, dieser Anspruch länger als bisher erhalten bleibe. Bislang sei eine Anwartschaft bereits zwei Jahre nach dem Ende des Bezuges von Erziehungsgeld entfallen. Künftig bleibe eine solche Anwartschaft während des Zeitraumes einer familienbedingten Unterbrechung der Erwerbstätigkeit längstens fünf Jahre aufrechterhalten, allerdings beginne dieser Zeitraum mit Beendigung der Beschäftigung. Dies entspreche in etwa der durchschnittlichen Unterbrechungsdauer einer Erwerbstätigkeit durch Familienaufgaben. Darüber hinaus ermögliche es die neue Regelung auch, die Berufstätigkeit nach dem Erwerb einer neuen Anwartschaft wegen der Betreuung und Erziehung desselben Kindes erneut zu unterbrechen. Dies sei nach dem bisher geltenden Recht nicht möglich, da die Gleichstellung von Erziehungszeiten mit Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft sei.

In der Begründung zum jetzigen Â§ 196 (dort 195) im 1. AFRG-Entwurf ([BT-Drs. 13/4941 Seite 189](#)) war ausgeführt, die Vorschrift entspreche [Â§ 135 AFG](#), [Â§ 195 Abs. 1 SGB III](#). Satz 2 Nr. 3 und 4 (jetzt: Â§ 196 Satz 2 Nr. 4 und 5) seien erforderliche Folgeänderungen, weil durch den Bezug von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld bei berufsfördernden Maßnahmen ein Versicherungsverhältnis nicht begründet würde.

Ansichts dieser Gesetzesversion und der dazu gehörenden Begründung war

ersichtlich, dass ursprünglich lediglich Zeiten, die gemäss [Â§ 107 Nr. 5a AFG](#) den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich standen und nicht gemäss [Â§ 26 Abs. 2 SGB III](#) als Versicherungspflichtverhältnissen gleichstehende Zeiten übernommen werden sollten, sowie die aus der bisherigen Gleichstellung mit der Beitragspflicht begründenden Beschäftigung herausfallenden Zeiten des [Â§ 107 Satz 1 Nr. 5d AFG](#) (wenigstens) zur Verlängerung der Erbschaftsfrist des [Â§ 196 Abs. 1 Nr. 2](#) herangezogen werden sollten. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes und von Bezug oder lediglich einkommensbedingtem Nichtbezug von Erziehungsgeld sollte gänzlich entfallen. Diese sollten nach dem ursprünglichen Entwurf weder anwartschaftsbegründend noch Vorfrist verlängernd bzw. Erbschaftsfrist verlängernd wirken, wie [Â§ 26](#), [192](#) und [196 SGB III](#) in der Fassung des AFRG vom 24.03.1997 belegen. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (ohne Anknüpfung an den Bezug von Erziehungsgeld) war lediglich noch in [Â§ 124 Abs. 3 Nr. 2 SGB III](#) vorgesehen und wirkte sich insoweit nur dahin aus, dass die für die Erfüllung der Anwartschaft maßgebliche Rahmenfrist von drei Jahren zeitlich ausgedehnt wurde, ohne dass insoweit eine starre zeitliche Grenze gezogen worden war.

Die Einfügung der nunmehrigen Nummer 3 in [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) durch das 1. SGB III -ÄndG vom 16. Dezember 1997 ([BGBl. I Seite 2970](#)) erfolgte nach der Begründung hierzu ([BT-Drs. 13/8012 Seite 20](#) zu Nr. 20) als "Folgeänderung zur Änderung des [Â§ 192](#)". Dort war als Nummer 3 durch das 1. SGB III -ÄndG vom 16. Dezember 1997 erstmals der Tatbestand der Kindererziehung bzw. -betreuung als Verlängerungstatbestand für die Vorfrist aufgenommen worden. Dieser Tatbestand verlängerte die Vorfrist um wie auch in der jetzigen Fassung um längstens zwei Jahre. In der Begründung hierzu ([BT-Drs. 13/8012 Seite 20](#) zu Nr. 18 zu Buchstabe a) hieß es, dass eine Anpassung an die beim Arbeitslosengeld geltenden Regelungen ([Â§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5](#)) vorgenommen werden sollte. Doch sollten um wie sich aus der eindeutigen Formulierung in [Â§ 192](#) und [196 SGB III](#) jeweils ergibt um diese Tatbestände längstens zwei Verlängerungsjahre ergeben. Eine vollständige Anpassung an die Regelungen über die Verlängerung der Rahmenfrist durch Kindererziehungszeiten (ohne Begrenzung) ist weder den Gesetzesmaterialien noch dem Gesetzestext an irgendeiner Stelle zu entnehmen. Beabsichtigt war nach der Gesetzesentwicklung angesichts des Vorstehenden lediglich, die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und die Regelungen über das Arbeitslosengeld zu harmonisieren, allerdings vor dem Hintergrund, dass um wie die ursprünglich vorgesehene Abschaffung der originären Alhi belegt um die Arbeitslosenhilfe eingeschränkt werden sollte.

Die Entstehungsgeschichte der Norm spricht nicht dafür, dass diese an Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder des Mutterschutzgesetzes anknüpfen sollte. Eine Bezugnahme auf diese Vorschriften ist in den Gesetzesbegründungen nicht vorgenommen worden. Lediglich in [Â§ 77](#) des Entwurfes, später [Artikel 74 des AFRG](#) vom 24. März 1997 wird auf das Bundeserziehungsgeldgesetz Bezug genommen, allerdings nicht in dem Sinne, dass eine Angleichung des SGB III an die dortigen Vorschriften vorgenommen werden

sollte. Vielmehr wurde eine bis dahin bestehende Privilegierung von Erziehungsgeldbeziehern, Â§ 2 Abs. 4 BErzGG, aufgehoben. Diese Vorschrift hatte die Verfügbarekeit für Erziehungsgeldbezieher hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe fingiert. [Artikel 74 des AFRG](#) regelte hingegen, dass der Anspruch auf Alhi während des Bezuges von Erziehungsgeld nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes die Voraussetzung des [Â§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) und 2 AFG nicht erfüllt; insoweit ist [Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) nicht anzuwenden. Damit war zum einen die Verfügbarekeit weder fingiert und zum anderen ausgeschlossen worden, dass wegen Einschränkungen der Möglichkeit, das zuletzt der Bemessung der Alhi zugrunde liegende Arbeitsentgelt zu erzielen, eine Herabsetzung der Alhi erfolgen würde. In der Begründung zum Gesetzesentwurf (BR-Drs. 550/96) wird hierzu ausgeführt, dass die Alhi sowie das Alg Entgeltersatzleistungen seien, allein der Umstand, dass die Alhi eine bedingungsabhängige Leistung sei, die aus Bundesmitteln finanziert werde, rechtfertige die im Vergleich zum Alg begünstigende Regelung von Â§ 2 Abs. 4 des BErzGG nicht mehr. Mit der Streichung dieser Regelung werde die Gleichbehandlung der Bezieher von Alg und Alhi gewährleistet.

Diese Streichung war auch deshalb sachgerecht, weil nach Â§ 2 Abs. 2 BErzGG einer vollen Erwerbstätigkeit der Bezug von Alg gleichstand. In Abs. 3 der Vorschrift war lediglich dann Erziehungsgeld während des Bezuges von Alg zu gewähren, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden war, den er nicht zu vertreten hatte, die Kündigung nach Â§ 9 des MuSchuG oder Â§ 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. Während es damit Alhi-Bezieher in Â§ 2 Abs. 4 BErzGG möglich gewesen wäre, die Lohnersatzleistung weiter zu beziehen und gleichzeitig Erziehungsgeld zu erhalten, wäre dies Alg-Empfängern in der Regel nicht möglich gewesen. Insoweit ist die Antwort der Bundesregierung vom 25.07.1997 auf die kleine Anfrage ([BT-Drs. 13/8222](#) i. V. m. [BT-Drs. 13/8313](#)) aufschlussreich, in der es heißt, dass mit Rücksicht darauf, dass das AFRG die Anforderungen der Arbeitslosigkeit neu regelt und es danach künftig nicht mehr reichen werde, wenn der Arbeitnehmer verfügbar sei bzw. als verfügbar gelte, sondern er sich auch aktiv um die berufliche Eingliederung bemühen müsse, die Streichung in Â§ 1 Abs. 4 BErzGG vorgesehen sei. Der Anspruch auf Alhi bestehe künftig nur dann, wenn die Bezieherinnen oder Bezieher von Erziehungsgeld den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung ständen, sich selbst bemühten, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld könnten sich wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedingten Kindes auf Teilzeitbeschäftigungen beschränken, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen, soweit diese Teilzeitbeschäftigungen versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit seien.

Diese Ausführungen, die vor Inkraft-Treten des Gesetzes zum 01. Januar 1998 erfolgten, machen deutlich, dass im Gesetzgebungsverfahren das Problem der Erziehungsgeldberechtigten gesehen wurde, aus der Gesetzesgenese des SGB III auch soweit sie Verknüpfungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz aufweist, wird

doch gerade kein Plan deutlich, Erziehungsgeldberechtigte soweitgehend zu privilegieren, wie dies vom SG gesehen wurde. Es wird vielmehr deutlich, dass Erziehungsgeldberechtigte mit sachgerechten Modifikationen den allgemeinen Regelungen des SGB III unterfallen sollten. Ausnahmen, wie sie in Â§Â§ 124, 192 und 196, 20, 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und etwa [Â§ 85 SGB III](#) vorgesehen waren, beschränkten sich auf bestimmte Fristen bzw. Merkmale. Sie hatten und haben gegenüber dem früheren Rechtszustand des AFG teilweise einschneidende, aus Sicht des potentiellen Leistungsempfängers sowohl negative (Wegfall als Anwartschaftszeit begründende Zeit) als auch positive (Verlängerung von Rahmen, Vor- und Erläuschaftszeit sowie Wegfall der Anknüpfung an den Bezug bzw. nur einkommensbedingten Nichtbezug von Erziehungsgeld) Auswirkungen.

Angesichts dessen ergibt sich aus der historischen Auslegung des [Â§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) nichts, was dafür sprechen sollte, dass der eingangs erwähnte, vom SG seiner Auslegung der Vorschrift zu Grunde gelegte, Plan des Gesetzgebers bestehen würde.

Auch die teleologische Methode führt nicht zur Feststellung eines solchen Gesetzeszweckes, der ergeben würde, dass eine planwidrige Regelungslücke im obigen Sinne vorläge.

Im Entwurf AFRG (BR-Drs. 550/96) war die Zielsetzung wie folgt umschrieben: 1. Die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden helfen, 2. das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickeln und in der Anwendung verbessern, 3. Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen, 4. Leistungsmissbrauch besser feststellbar machen und ein schließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer bekämpfen und 5. die Beitragszahler entlasten.

Die Weiterentwicklung sollte sich darauf beziehen, dass unter anderem Teilzeitbeschäftigte unter 18 Stunden wöchentlich in den Versicherungsschutz einbezogen würden, ein Teilarbeitslosengeld für Versicherte mit mehreren Beschäftigungen eingeführt würde, flexible Arbeitszeiten bei Lohnersatzleistungen berücksichtigt werden sollten, Abfindungen gleichmäßig auf das Alg angerechnet würden, die Altersgrenze für verlängertes Alg um drei Jahre angehoben werden sollte, die Rahmenfrist des Alg bei Kindererziehung, Pflege und Selbstständigkeit erweitert werden sollte. Weiter war wie die ursprünglich geplante Streichung der originären Alhi zeigt eine Beschränkung des Bezuges von Alhi vom gesetzgeberischen Plan mit umfasst. Mit dem 3. SGB III Änderung vom 22.12.1999 ist die originäre Alhi ab dem 01.01.2000 zum Wegfall gekommen, was belegt, dass nach wie vor der gesetzgeberische Plan die Beschränkung von Alhi-Ansprüchen ist. Weiterhin war ([BT-Drs. 13/4941](#)) die konsequente Ausrichtung des SGB III am Versicherungsprinzip bezweckt. Deshalb waren die Regelungen des bisherigen Rechts zur Berücksichtigung bzw. Gleichstellung beitragsfreier Zeiten, wie z.B. des Bezuges von Erziehungsgeld, entfallen ([BT-Drs. 13/4941, Seite 143](#)). Es wird dort auch nochmals auf Seite 146 verdeutlicht, dass der Anspruch auf Alg künftig

grundsätzlich nur noch mit Zeiten der Versicherungspflicht und der damit verbundenen Beitragsleistung begründet werden soll. Lediglich zur Vermeidung von Härten soll für Arbeitnehmer, die bereits längere Zeit der Versichertengemeinschaft angehört hatten, die Rahmenfrist von drei Jahren bis zu sechs Jahren bei Arbeitnehmern verlängert werden, die aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreut haben und auch bis zu fünf Jahren bei Arbeitnehmern, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagten. Dieser erkennbar stärkeren Anknüpfungen an den Bezug zur Versichertengemeinschaft entspricht es auch, die Erlöschensfrist zur Alhi und bei der Verlängerung der Vorfrist, innerhalb der der Anspruch auf Alhi im übrigen begründet werden muss, an eine starre Zeitgrenze zu knüpfen.

Wenn das SG meint, bei Begrenzung der verlängerten Erlöschensfrist auf höchstens drei Jahre könne ein Bezieher von Alhi selbst bei nahtlosem Übergang aus dem Leistungsbezug in die Elternzeit das Erlöschen des Anspruchs auf Alhi mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nicht verhindern, wohingegen durch die Verlängerung der Rahmenfrist für das Alg auf bis zu fünf Jahre bei voller Ausschöpfung der Erziehungszeiten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld selbst dann noch erfüllt sein könne, wenn der Arbeitslose innerhalb der verlängerten Rahmenfrist neben den Erziehungszeiten ein weiteres volles Jahr ohne anwartschaftsbegründende Zeit zurückgelegt habe, was nicht gewollt sei, und es vielmehr dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspreche, dass dem Verlängerungstatbestand auch bei voller Ausschöpfung der Betreuungs- und Erziehungszeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes anspruchserhaltende Wirkung zukomme, ist dem nicht zu folgen.

Zum einen ergibt sich dies nicht aus den bereits vorgenannten Gesetzeszwecken. Soweit das SG den Willen des Gesetzgebers heranzieht, wie er in der [BT-Drs. 13/8653 Seite 21](#) Ausdruck gefunden habe, nämlich dass die Harmonisierung von [§ 192](#) und [§ 196 SGB II](#) mit [§ 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) hergestellt werden sollte, ist dem entgegen zu halten, dass diese Harmonisierung allein im Hinblick auf die dort aufgeführten Verlängerungstatbestände erfolgen sollte. Weder in [§ 124 Abs. 3 SGB III](#) noch in [§ 192 Satz 2 SGB III](#) sind jedoch die Zeiten des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot als Verlängerungstatbestände aufgeführt. Im übrigen ist festzuhalten, dass die Alhi und das Alg zwei eigenständige Ansprüche bilden, da die eine eine beitragsfinanzierte und die andere die Alhi eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung darstellt und damit auch andere Anspruchsvoraussetzungen gestellt werden können. Dass dies auch so sein sollte, ergibt sich daraus, dass es in der Begründung zum 1. SGB III ein ÄndG lediglich hieß, dass eine Anpassung an die beim Alg geltende Regelung vorgenommen werden solle. Zu § 196 hieß es in der Begründung zum 1. SGB III ein ÄndG, dass eine Folgeänderung zur Änderung des § 192 erforderlich sei.

Angesichts der Entstehungsgeschichte und auch der zutage getretenen Gesetzeszwecke kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Drei-Jahres-Frist des [§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) auf dem Bestreben des Gesetzgebers basiert

hätte, den Anspruch bei Bezug von Mutterschaftsgeld vor der Geburt und anschließend Erziehungsurlaub über die dort geregelte Jahresfrist hinaus zu erhalten. Diese Frist orientiert sich vielmehr an dem Gesichtspunkt, dass nach Ablauf von drei Jahren ohne Leistungsbezug oder der Erfüllung einer neuen Anwartschaft ein hinreichender Sachzusammenhang zur Versichertengemeinschaft nicht mehr gegeben ist.

Im übrigen findet vorliegend eine ergänzende Auslegung ihre Schranke im Wortlaut des Gesetzes (längstens). Bezweckt war mit der Einfügung des Passus "längstens um zwei Jahre" eine Gleichbehandlung aller die Vorfrist bzw. Erlöschensfrist verlängernden Tatbestände bei der Alhi. Die Tatsache, dass dies beim Alg hinsichtlich der Vorschriften über die bei der Ermittlung der Rahmenfrist nicht mitzuzählenden Zeiten anders geregelt wurde, lässt hinsichtlich des bei der Alhi bezweckten Gesetzeserfolges keinen Rückschluss zu. Einen Rückschluss auf einen eindeutigen und im Gesetz nur lückenhaft zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, entgegen dem Wortlaut auch die Zeiten des vorgeburtlichen Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 Abs. 3 MuSchuG zur Verlängerung der Erlöschensfrist heranzuziehen, ist nicht zu erkennen.

Auch der sich aus [Art. 6 Abs. 4 GG](#) unmittelbar ergebende Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft (vgl. [BVerfGE 65, 104](#), 113) gebietet keine ergänzende Auslegung. Dem Fürsorgegebot des [Art. 6 Abs. 4 GG](#) ist vielmehr durch die Einbeziehung der nachgeburtlichen Erziehungszeiten bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres in den Verlängerungsstatbestand des [§ 196 SGB III](#) hinreichend Genüge getan. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch § 2 Bundeserziehungsgeldgesetz und [§ 119 Abs. 4 SGB III](#) neben dem Bezug von Erziehungsgeld Alhi-Bezug ohne Anrechnung von Erziehungsgeld ermöglicht wird ([§ 194 Abs. 3 Nr. 3 SGB III](#)), die in [§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) angesprochenen Erzieher bzw. Betreuer also die Möglichkeit haben, ihren Leistungsanspruch bereits vor Erreichen des dritten Lebensjahres des Kindes geltend zu machen und zugleich den Erziehungsurlaub vollumfänglich auszuschnitten.

Hinsichtlich der Differenzierung von Alg und Alhi ist vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber offenbar den Alhi-Bezug wesentlich begrenzen wollte, was auch aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, da es sich bei der Alhi um eine im Wesentlichen nicht durch Eigenleistung des Versicherten finanzierte Leistung handelt (vgl. hierzu Boecken in SGB 2002, S. 357 ff.), nachvollziehbar, dass der Alg-Anspruch nach Ablauf von vier Jahren nach seiner Entstehung erlischt ([§ 147 SGB III](#)), der Anspruch auf Alhi hingegen grundsätzlich ein Jahr nach dem letzten Bezug von Alhi, im Fall der Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch längstens drei Jahre nach dem Ende des letzten Alhi-Bezuges, endet. Aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes ergibt sich im übrigen hinsichtlich der Prüfung von [Art. 6 Abs. 1 und 4 GG](#), dass der gebotene Ausgleich familiärer Lasten in verschiedener Weise vorgenommen werden sollte; hier allein den Focus auf § 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu richten, scheint verfehlt. Die Gesamtschau ergibt, dass den Belangen der durch Erziehung an der vollen Entfaltung im Erwerbsleben gehinderten Personen durch die

bereits vorgenannten verschiedenen begünstigenden Regelungen ausreichend Rechnung getragen wird. Wie den Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren zu entnehmen ist, war auch beabsichtigt, Kindererziehende stärker dazu zu verpflichten, einen Bezug mit den Beitragszahlern und damit eine Verknüpfung mit dem Arbeitsmarkt vorzunehmen, um weiterhin in den Genuss von entsprechenden Lohnersatzleistungen zu kommen. Dies ist nicht zu beanstanden; dem erkennbaren Gesetzeszweck, nämlich (auch) der Begrenzung von Belastungen des Steuerzahlers im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch "Aufforderung", sich stärker eigeninitiativ für die Beendigung des Leistungsfalles einzusetzen, wird dadurch entsprochen. Auch dem Sozialstaatsprinzip ist mit den verschiedenen Regelungen, die begünstigend für Erziehende wirken, Genüge getan. Die Tatsache, dass erziehungsgeldberechtigte Väter in der Regel später als die erziehungsgeldberechtigten Mütter aus dem Leistungsbezug der Alhi ausscheiden, weil bei ihnen keine Mutterschutzfristen einschlägig sind, begründet keine gegen [Art. 3 GG](#) verstößende Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen, sondern ist im Rahmen der typisierenden und pauschalisierenden Betrachtung im Bereich der Massenverwaltung noch gerechtfertigt. Die Auswirkung ist insoweit gering, als es zum Einen faktisch selten vorkommt, dass ein Vater sofort nach dem Tag der Geburt die Erziehung des Kindes auf sich nimmt und Erziehungsgeld innerhalb der dreijährigen Möglichkeit hierzu ausschöpft und es zum Anderen um einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen geht, der verhältnismäßig gering ins Gewicht fällt. Den betroffenen Frauen ist es zuzumuten, sich für eine entsprechende Teilzeitarbeit zur Verfügung zu stellen, kurz bevor das Erziehungsgeld endet, und dadurch innerhalb der Erlöschsensfrist wieder einen Anspruch auf Alhi zu bewirken, soweit die Verfügbarkeit und die sonstigen Voraussetzungen zu bejahen sind. Nach Ablauf der Bezugsdauer des Erziehungsgeldes bleibt es ihnen dann unbenommen, sich wieder für eine Vollzeitstelle zur Verfügung zu stellen oder für eine Teilzeitstelle, welche über dem bisher durch die Regelungen über das Bundeserziehungsgeld bzw. Landeserziehungsgeld vorgegebenen für den Bezug von Erziehungsgeld unschädlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung liegt.

IV.

Auch im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kann die Klägerin nicht so gestellt werden, als habe sie noch vor Ablauf der Erlöschsensfrist den Anspruch wirksam geltend gemacht.

Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung desjenigen Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger eine ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsene Nebenpflicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätte, er diese aber pflichtwidrig nicht erfüllt hat (vgl. allgemein Funk, DAngVers 1981, 26; Bieback, DVBl. 1983, 159). In solchen Fällen können gewisse sozialrechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, wie etwa eine verspätete Vorlage von Unterlagen, eine verspätete Beitragsentrichtung, eine verspätete Antragstellung, als erfüllt angesehen werden, wenn die Verspätung gerade auf einem pflichtwidrigen Verhalten des

LeistungsstrÄxgers beruht. Dies gilt allerdings nicht fÄ¼r auÄ¼erhalb des SozialrechtsverhÄ¼ltnisses liegende TatbestÄ¼nde, die nach materiellem Recht fÄ¼r das Entstehen des Sozialrechtsanspruches erforderlich sind (BSG [SozR 2200 Ä§ 1233 Nr. 17](#) und SozR 4100 Ä§ 56 Nr. 18). Im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches kann daher die rechtzeitige VerfÄ¼gbarkeit der KlÄxgerin fÄ¼r die Arbeitsvermittlung nicht fingiert werden, denn hierbei handelte es sich um persÄ¼nliche UmstÄ¼nde sowohl subjektiver als auch objektiver Art, die dem ZustÄ¼ndigkeitsbereich und der GestaltungsmÄ¼glichkeiten der Beklagten entzogen sind (BSG, Urteil vom 11.11.1982 â [7 RAr 24/80](#)). Entsprechendes gilt fÄ¼r die persÄ¼nliche Arbeitslosmeldung nach [Ä§ 122 SGB III](#).

GemÄ¼ß [Ä§ 122 SGB III](#) erfolgt die Arbeitslosmeldung dadurch, dass sich der Arbeitslose persÄ¼nlich beim zustÄ¼ndigen Arbeitsamt arbeitslos meldet und diesem zur Arbeitsvermittlung zur VerfÄ¼gung steht. Der ErklÄxrende teilt daher die Tatsache der Arbeitslosigkeit mit. Dies soll dem Arbeitsamt die Kenntnis vermitteln, dass ein Leistungsfall eingetreten ist, bzw. in KÄ¼rze eintreten wird. Die Funktion der Arbeitslosmeldung besteht mithin darin, das Arbeitsamt tatsÄ¼chlich in die Lage zu versetzen, mit seinen VermittlungsbemÄ¼hungen zu beginnen, um eingetretene Arbeitslosigkeit und damit auch die Leistungsverpflichtung mÄ¼glichst rasch zu beenden. Eine solche Arbeitslosmeldung liegt zwischen dem 12. Januar 1998 und dem 11. Januar 2001 nicht vor. Die zwischenzeitliche Vorsprache der KlÄxgerin am 18. Mai 2000 stellt keine solche Arbeitslosmeldung dar, da die KlÄxgerin lediglich mitgeteilt hatte, ein Duplikat des Leistungsnachweises 1999 zu benÄ¼tigen, da das Original durch Umzug abhanden gekommen sei. Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass sich die KlÄxgerin dem Arbeitsamt hÄ¼tte zur VerfÄ¼gung stellen wollen und eine ErklÄxrung abgeben hÄ¼tte wollen, sie sei arbeitssuchend, liegen nicht vor.

Nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung handelt es sich bei der persÄ¼nlichen Arbeitslosmeldung nicht um eine WillenserklÄxrung im Sinne von [Ä§ 133 BGB](#), sondern eine TatsachenerklÄxrung ([BSGE 9, 7](#), 12; 9, 240, 243; [60, 43](#) ff.). Diese kann nicht durch eine zulÄ¼ssige Amtshandlung der Beklagten fingiert werden.

Auch lÄ¼ge selbst dann, wenn der KlÄxgerin â wofÄ¼r hier nichts spricht â von Mitarbeitern der Beklagten gesagt worden sein sollte, nach Ende des Erziehungsurlaubes habe sie wieder Anspruch auf Alhi, kein Anspruch der KlÄxgerin aus Zusicherung gem. [Ä§ 34 Abs. 1 SGB X](#) vor, da eine entsprechende schriftliche ErklÄxrung von Mitarbeitern der Beklagten nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Die Revision war wegen grundsÄ¼tzlicher Bedeutung zuzulassen, [Ä§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Zuletzt verändert am: 23.12.2024